

# **BE\_ZIVILSTRAF ABS 2017 268 vom 7. Dezember 2017**

BE Obergericht, 2017-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_ABS\\_2017\\_268](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ABS_2017_268)

FR: BE\_ZIVILSTRAF ABS 2017 268 du 7 décembre 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF ABS 2017 268 del 7 dicembre 2017

## **Regeste**

Zustellfiktion hinsichtlich des Rechtsöffnungsentscheids / Zustellfiktion hinsichtlich der Verfügung der Krankenkasse, mit welcher der Rechtsvorschlag beseitigt wird | BA BM, DS Mittelland

## **Volltext**

Obergericht des Kantons Bern Aufsichtsbehörde in Betrei- bungs- und Konkursachen Cour suprême du canton de Berne Autorité de surveillance en matière de poursuite et de faillite  
Entscheid ABS 17/268, 17/269, 17/270, 17/271, 17/272 Hochschulstrasse 17 Postfach 3001  
Bern Telefon +41 31 635 48 04 Fax +41 31 634 50 53  
aufsichtsbehoerdeschkg.bern@justice.be.ch www.justice.be.ch/obergericht Bern, 7.  
Dezember 2017 (Ausfertigung: 11. Dezember 2017) Besetzung Oberrichter Studiger  
(Präsident), Oberrichter Hurni und Oberrich- terin Grütter Gerichtsschreiberin Miescher  
Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_ Beschwerdeführer gegen Betreibungsamt  
Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Post- strasse 25, 3071 Ostermundigen Gegenstand  
Beschwerde (SchKG 17)

2 Regeste: Zustellfiktion hinsichtlich des Rechtsöffnungsentscheids / Zustellfiktion  
hinsichtlich der Verfügung der Krankenkasse, mit welcher der Rechtsvorschlag beseitigt  
wird Die Steuerverwaltungsbehörde, die dem Schuldner nachweislich die Einleitung eines  
Rechtsöffnungsverfahrens vorgängig angekündigt hat, kann für die Eröffnung des  
Rechtsöffnungsentscheides die Zustellfiktion anrufen (Ziff. 9). Ist gemäss der  
bundesgerichtlichen Praxis die Zustellung einer Verfügung der Kranken- kasse, mit welcher  
der Rechtsvorschlag beseitigt wird, mittels A-Post Plus zulässig und gilt diese Zustellung  
als ordnungsgemäss, muss a maiore ad minus gelten, dass die Zustel- lung einer Verfügung  
der Krankenkasse, welche per Einschreiben versandt wurde, aber vom Adressaten bei der  
Post nicht innert Frist abgeholt wird, auch als ordnungsgemäss erfolgt zu bezeichnen ist  
(Ziff. 10). Erwägungen: I. 1. Gegen den Schuldner A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend:  
Beschwerdeführer) sind mehrere Betreibungsverfahren hängig. Der Beschwerdeführer  
erhob am 24. Februar 2017 je einen Rechtsvorschlag in den vom Kanton Bern, vertreten  
durch die Steuerverwal- tung des Kantons Bern, sowie in den von der Krankenkasse  
K. \_\_\_\_\_ AG gegen ihn beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland,  
angehobenen Be- treibungen Nrn. 1. \_\_\_\_\_, 2. \_\_\_\_\_, 3. \_\_\_\_\_, 4. \_\_\_\_\_ sowie  
5. \_\_\_\_\_ (vgl. Beschwerdebeilagen [ABS 17 268, ABS 17 269, ABS 17 270, ABS 17  
271, ABS 17 272]). 2. Das Regionalgericht Bern-Mittelland erteilte dem Gläubiger Kanton  
Bern am 12. Juni 2017 die definitive Rechtsöffnung in den Betreibungsverfahren Nrn.  
1. \_\_\_\_\_ und 2. \_\_\_\_\_ (Akten CIV X. \_\_\_\_\_; CIV Y. \_\_\_\_\_) sowie am 14.  
Juni 2017 im Betreibungsverfahren Nr. 3. \_\_\_\_\_ (Akten CIV Z. \_\_\_\_\_). Die  
Gläubigerin K. \_\_\_\_\_ AG beseitigte die Rechtsvorschläge in den Betreibun- gen Nrn.

4. \_\_\_\_\_ und 5. \_\_\_\_\_ mit Verfügungen vom 26. April 2017 resp. vom 15. Mai 2017 (Vernehmlassungsbeilage in den Verfahren ABS 17 268, ABS 17 269, ABS 17 270, ABS 17 271, ABS 17 272 [VB] 5). 3. Der Gläubiger Kanton Bern ersuchte in der Folge am 27. Juni 2017 bei der Dienststelle Mittelland um Fortsetzung der Betreibungen Nr.

1. \_\_\_\_\_ sowie Nr. 2. \_\_\_\_\_ und am 12. Juli 2017 um Fortsetzung der Betreuung Nr. 3. \_\_\_\_\_ (VB 2, 3 und 6). Er reichte eine Abschrift der oben erwähnten Entscheide des Regionalgerichts Bern-Mittelland ein. Auf den Rechtsöffnungsentscheiden vom 12.

3 Juni 2017 resp. 14. Juni 2017 ist deren Zustellung an den Beschwerdeführer am 21. Juni 2017 resp. am 26. Juni 2017 und die sofortige Vollstreckbarkeit bescheinigt (Zeugnisse vom 23. Juni 2017 resp. vom 10. Juli 2017). Die Gläubigerin K. \_\_\_\_\_ AG ersuchte am 18. Juli 2017 um Fortsetzung der Betreibungen Nrn. 4. \_\_\_\_\_ und 5. \_\_\_\_\_. Sie reichte die Rechtskraftbescheinigungen vom 23. Juni 2017 (Betreibung Nr. 4. \_\_\_\_\_) resp. vom 14. Juli 2017 (Betreibung Nr. 5. \_\_\_\_\_) ein, mit welchen sie bestätigt hatte, dass gegen ihre Verfügungen vom 26. April 2017 (Betreibung Nr. 4. \_\_\_\_\_) und vom 15. Mai 2017 (Betreibung Nr. 5. \_\_\_\_\_) keine Einsprache erhoben worden sei und die Verfügungen somit in Rechtskraft erwachsen seien (VB 4 und 5). Am 3. August 2017 kündigte die Dienststelle Mittelland dem Beschwerdeführer die Pfändung in den Betreibungsverfahren Nrn. 1. \_\_\_\_\_, 2. \_\_\_\_\_, 4. \_\_\_\_\_, 5. \_\_\_\_\_ sowie 3. \_\_\_\_\_ auf den 10. August 2017 an (Beschwerdebeilagen [ABS 17 268, ABS 17 269, ABS 17 270, ABS 17 271, ABS 17 272]). 4. Am 5. August 2017 gelangte der Beschwerdeführer an die Aufsichtsbehörde und beschwerte sich gegen diese Pfändungsankündigungen (Verfahren ABS 17 268, ABS 17 269, ABS 17 270, ABS 17 271, ABS 17 272). Er beantragte deren Aufhebung sowie die Feststellung der Nichtigkeit der Rechtsöffnungsentscheide des Regionalgerichts und der Verfügungen der K. \_\_\_\_\_ AG, mit welchen diese die Rechtsvorschläge des Beschwerdeführers beseitigt hatte. Gleichzeitig ersuchte er um Gewährung der aufschiebenden Wirkung und verlangte eine Parteientschädigung von je CHF 50.00 in den Beschwerdeverfahren. Er erklärte im Wesentlichen, er habe Rechtsvorschlag erhoben und vom anschliessenden Rechtsöffnungsverfahren bzw. von der anschliessenden Beseitigung der Rechtsvorschläge keine Kenntnis erlangt. Die Zustellfiktion komme nicht zum Tragen. Die Rechtsöffnungsentscheide des Regionalgerichts Bern-Mittelland und die Verfügungen der K. \_\_\_\_\_ AG seien ungültig eröffnet worden. Eine Fortsetzung der Betreibungen dürfe deshalb nicht erfolgen. 5. Mit Verfügung vom 8. August 2017 wurde in den Beschwerdeverfahren ABS 17 268, ABS 17 269, ABS 17 270, ABS 17 271, ABS 17 272 aufschiebende Wirkung gewährt. Beim Regionalgericht Bern-Mittelland wurden die Verfahrensakten CIV X. \_\_\_\_\_ (betreffend die Betreuung Nr. 1. \_\_\_\_\_), CIV Y. \_\_\_\_\_ (betreffend die Betreuung Nr. 2. \_\_\_\_\_) und CIV Z. \_\_\_\_\_ (betreffend die Betreuung Nr. 3. \_\_\_\_\_) ediert. 6. 6.1. Das Betreibungs- und Konkursamt Bern-Mittelland reichte in den Beschwerdeverfahren ABS 17 268, ABS 17 269, ABS 17 270, ABS 17 271, ABS 17 272 am 16. August eine Vernehmlassung ein und stellte ausdrücklich keinen Antrag. Es führte aus, die Dienststelle Mittelland habe dem Beschwerdeführer am 15. Februar 2017 in fünf verschiedenen Betreibungsverfahren (Nr. 2. \_\_\_\_\_, 1. \_\_\_\_\_, 4. \_\_\_\_\_, 5. \_\_\_\_\_ sowie 3. \_\_\_\_\_) Zahlungsbefehle durch die Polizei zu stellen lassen. Der Beschwerdeführer habe in allen Betreibungen Rechtsvorschlag

erhoben. Das Betreibungsamt habe sich grundsätzlich auf die ausdrückliche und klare Vollstreckbarkeitsbescheinigungen des Rechtsöffnungsrichters und der Krankenkasse zu

verlassen. Das Amt erklärte weiter, es sei aktenkundig, dass der Beschwerdeführer auch eingeschriebene Postsendungen des Betreibungsamtes nicht abhole. Sodann zeige der aktuelle Stand der gegen den Beschwerdeführer laufenden Betreibungen (diesbezüglich wurde ein Ausdruck der aktuellen Betreibungen eingereicht) deutlich, dass er versuche, sich grundsätzlich den Betreibungen zu entziehen. Dies und die Tatsache, dass der Beschwerdeführer in allen fünf erwähnten Betreibungsverfahren geltend mache, die Entscheide nicht erhalten zu haben, deuteten stark darauf hin, dass er sich beharrlich der Zwangsvollstreckung zu entziehen versuche. Das Verhalten des Beschwerdeführers widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben. Unter diesen Umständen habe die Dienststelle Mittelland den Fortsetzungsbegehren der Gläubiger zu Recht Folge gegeben.

6.2. Die Gläubigerin beantragte am 24. August 2017 die Aufhebung der angekündigten Pfändungen betreffend die Betreibungen Nrn. 4. \_\_\_\_\_ und 5. \_\_\_\_\_. Zur Begründung führte sie aus, sie könne die Zustellung der Verfügungen, mit welchen sie die Rechtsvorschläge des Beschwerdeführers beseitigt habe, nicht rechtsgenügend nachweisen, da der Beschwerdeführer die per Einschreiben versandten Verfügungen nicht abgeholt habe.

6.3. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern informierte die Aufsichtsbehörde am 23. November 2017 telefonisch darüber, dass sie am 28. März 2017 in den Betreibungsverfahren Nrn. 1. \_\_\_\_\_ und 2. \_\_\_\_\_ zwei Briefe betreffend «Rückzug Rechtsvorschlag» per B-Post an den Beschwerdeführer gesandt habe. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern übermittelte diese Briefe der Aufsichtsbehörde per E-Mail. Mit Verfügung vom 24. November 2017 wurde je eine Kopie dieser Briefe den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnisnahme zugestellt. Es erfolgte keine Reaktion.

II. 7. Die Beschwerdeverfahren ABS 17 268, 17 269, 17 270, 17 271 und 17 272 weisen einen Sachzusammenhang auf, weshalb sie vereinigt und in einem einzigen Entscheid behandelt werden (Art. 11 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EGSchKG; BSG 281.1] i.V.m. Art. 17 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).

8. Die Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde als Beschwerdeinstanz ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1] i.V.m. Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG; BSG 281.1). Betreibungshandlungen, die sich nicht auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl stützen, so z.B. bei nicht beseitigtem Rechtsvorschlag, sind nichtig (BGE 130 III 396 E. 1.2.2). Die Nichtigkeit von Betreibungshandlungen kann jederzeit geltend gemacht werden (Art. 22 SchKG).

III.

5 9. 9.1. Zunächst ist die Frage zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer die Rechtsöffnungsentscheide in den vom Kanton Bern eingeleiteten Betreibungsverfahren Nrn. 2. \_\_\_\_\_, 1. \_\_\_\_\_ sowie 3. \_\_\_\_\_ ordnungsgemäss zugestellt worden sind. Ist dies der Fall, kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibungen verlangen (Art. 79 zweiter Satz SchKG). Eine Betreibung kann nach konstanter Rechtsprechung dann nicht fortgesetzt werden, wenn der Schuldner weder eine Vorladung zur Rechtsöffnungsverhandlung noch den Rechtsöffnungsentscheid erhalten hat (BGE 130 III 396 E. 1.2.2; BGE 102 III 133 E. 3; Urteile des Bundesgerichts 5A\_552/2011 vom 10. Oktober 2011 E. 2.1 sowie 5A\_859/2011 vom 21. Mai 2012 E. 3.2). Der Rechtsvorschlag bleibt dann unbeseitigt und der nicht eröffnete Rechtsöffnungsentscheid wie auch allfällige, auf diesen Entscheid gestützte Handlungen des Betreibungsamtes erweisen sich als nichtig (BGE 130 III 396 E. 1.2.2; BGE 122 I 97 E. 3a/bb; BGE 102 III 133 E. 3; Urteil 5A\_755/2011 vom 17. Januar 2012 E. 2.1).

9.2. Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat seine Entscheide vom 12. resp. 14. Juni 2017 mit

eingeschriebener Post verschickt. Der Beschwerdeführer holte diese Sendungen jedoch nicht ab. 9.3. Stellt das Gericht eine Vorladung, eine Verfügung oder einen Entscheid durch eingeschriebene Postsendung zu und wurde die Postsendung nicht abgeholt, so gilt die Zustellung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Die Zustellung eines behördlichen Aktes kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur dann fingiert werden, wenn sie mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Ein Prozessrechtsverhältnis, das die Parteien verpflichtet, sich nach Treu und Glauben zu verhalten, entsteht freilich erst mit der Rechtshängigkeit. Ist ein solches Verfahrensverhältnis begründet, haben die Parteien unter anderem dafür zu sorgen, dass ihnen Entscheide, die das Verfahren betreffen, auch zugestellt werden können. Mithin müssen die Parteien während des hängigen Verfahrens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit der Zustellung eines behördlichen Aktes rechnen (BGE 130 III 396 E. 1.2.3 mit Hinweisen). Der Rechtsöffnungsprozess stellt somit ein neues Verfahren dar. Daraus folgt, dass der Schuldner allein aufgrund der Zustellung bzw. des dargegen erhobenen Rechtsvorschlags noch nicht mit einem Rechtsöffnungsverfahren bzw. mit der Zustellung gerichtlicher Verfügungen rechnen muss (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5D\_130/2011 E. 2.1). 9.4. Für den Fall eines vergeblichen Zustellungsversuchs schlägt das Bundesgericht als Alternative zur ordentlichen Zustellung vor, Indizien zu schaffen, welche auf effektiven Zugang schliessen lassen, wie «Nachhaken durch Fax, Sendung mit gewöhnlicher Post, Aktennotiz betreffend Telefonate mit dem Schuldner, Verkehr per E-Mail sowie Publikationen gemäss Art. 36 VwVG» (Urteil des Bundesgerichts 5A\_172/2009 E. 5).

6 9.5. Anhand der Verfahrensakten CIV X.\_\_\_\_\_, CIV Y.\_\_\_\_\_ und CIV Z.\_\_\_\_\_ des Regionalgerichts Bern-Mittelland ist nicht erstellt, dass der Beschwerdeführer die eingeschriebenen versandten Verfügungen des Regionalgerichts vom 8. Mai 2017 (Betreibungen Nrn. 2.\_\_\_\_\_ und 1.\_\_\_\_\_) resp. vom 16. Mai 2017 (Betreibung Nr. 3.\_\_\_\_\_) – mit welchen er in den Rechtsöffnungsverfahren zur Einreichung einer Stellungnahme eingeladen wurde – und die in den erwähnten Betreibungsverfahren erfolgten Rechtsöffnungsentscheide tatsächlich erhalten hat. Es stellt sich die Frage, ob bereits vor der gescheiterten Zustellung der erwähnten Dokumente des Regionalgerichts Bern-Mittelland ein Prozessrechtsverhältnis bestanden hat. Das Prozessrechtsverhältnis könnte insbesondere durch die Briefe der Steuerverwaltung des Kantons Bern vom 28. März 2017 betreffend «Rückzug Rechtsvorschlag» in den Betreibungen Nrn. 1.\_\_\_\_\_ und 2.\_\_\_\_\_ begründet worden sein. In diesen Briefen hat die Steuerverwaltung des Kantons Bern den Beschwerdeführer aufgefordert, die Rechtsvorschläge innerhalb von 20 Tagen zurück zu ziehen oder die Forderung vollständig zu begleiten, ansonsten sie beim zuständigen Gericht das Rechtsöffnungsverfahren stellen und danach die Fortsetzung der Betreibungen Nrn. 1.\_\_\_\_\_ und 2.\_\_\_\_\_ verlangen werde. Die Steuerverwaltung hat damit in diesen Betreibungsverfahren hinreichend klar zum Ausdruck gebracht, dass der Beschwerdeführer die Einleitung des Rechtsöffnungsverfahrens und die Fortsetzung der Betreibungen zu erwarten hat, wenn er der Aufforderung der Steuerverwaltung des Kantons Bern nicht nachkommt. Betreffend die Verfügungen des Regionalgerichts und den Entscheiden in den Betreibungsverfahren Nrn. 1.\_\_\_\_\_ und 2.\_\_\_\_\_ muss deshalb die Zustellfiktion gelten, sofern der Beschwerdeführer die Briefe vom 28. März 2017, die per B-Post verschickt wurden, erhalten hat. Der Beschwerdeführer bringt weder vor, diese Briefe der

Steuerverwaltung des Kantons Bern vom 28. März 2017 nicht erhalten zu haben, noch erläutert er sonstwie, warum ein Fehler bei der Postzustellung passiert sein könnte. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Briefe der Steuerverwaltung des Kantons Bern vom 28. März 2017 (mit gewöhnlicher Post) erhalten hat. Im Übrigen konnte der Beschwerdeführer angesichts der gesetzlichen Pflicht der Steuerverwaltung zur Einleitung der Betreuung bei ausgebliebener Zahlung nicht leichthin annehmen, die Steuerverwaltung verzichte auf das angekündigte Rechtsöffnungsverfahren bzw. die Fortsetzung der Betreuung. Der Beschwerdeführer musste somit mit einer Einleitung eines Rechtsöffnungsverfahrens rechnen, sodass die Verfügungen des Regionalgerichts Bern-Mittelland sowie die Rechtsöffnungsentscheide in den Betreibungsverfahren Nrn. 1.\_\_\_\_\_ und 2.\_\_\_\_\_ trotz der Nichtabholung dieser Dokumente am letzten Tag der Abholfrist als zugestellt zu gelten haben. Ob der Beschwerdeführer vom Inhalt dieser Dokumente letztendlich tatsächlich Kenntnis genommen und die zugegangenen Couverts geöffnet hat, ist unbedeutend. Nicht die tatsächliche Kenntnisnahme ist massgebend, sondern vielmehr der effektive Zugang der Sendungen in den Machtbereich des Beschwerdeführers. 9.6. In der Betreuung Nr. 3.\_\_\_\_\_ hat die Steuerverwaltung des Kantons Bern keinen Brief betreffend «Rückzug Rechtsvorschlag» vorgängig an den Beschwerdeführer versandt, so dass hier in Anwendung der oben unter Ziff. 9.3. zitierten bundesgerichtlichen Praxis die Zustellfiktion grundsätzlich nicht angerufen werden

7 kann. Von dieser bundesgerichtlichen Praxis kann aber – wie im Urteil des Bundesgerichts 5D\_130/2011 vom 22. September 2011 festgehalten – allenfalls dann abgewichen werden, wenn besondere Umstände vorliegen, in Anbetracht derer sich der Schuldner geradezu dem Vorwurf des Rechtsmissbrauchs (Art. 2 Abs. 2 ZGB) aussetzen würde, wenn er sich darauf berufen würde, er habe nicht mit der Zustellung gerichtlicher Verfügungen rechnen müssen. Solche Umstände liegen in casu vor. Aus den diversen gegen den Schuldner laufenden Betreibungen ist notorisch, dass er sich einer Zustellung von Betreibungsdokumenten beharrlich widersetzt. So können beispielsweise Zahlungsbefehle nur mit Hilfe der Polizei zugestellt werden und gerichtliche Verfügungen in Rechtsöffnungssachen sind auf normalem Weg unzustellbar. Die Lebenserfahrung verbietet anzunehmen, dass all diese Zustellprobleme allein auf allfällige Fehler der Behörden oder der Post zurückzuführen wären. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dem Schuldner jedes Mittel recht ist, um eine einfache ordentliche Zustellung zu torpedieren. Die Vorgehensweise des Beschwerdeführers ist deshalb – wie das Betreibungs- und Konkursamt Bern-Mittelland in seiner Vernehmlassung zu Recht ausführt – als rechtsmissbräuchlich zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer musste somit auch im Betreibungsverfahren Nr. 3.\_\_\_\_\_ mit der Einleitung eines Rechtsöffnungsverfahrens durch den Kanton Bern rechnen. Die Zustellung der Dokumente des Regionalgerichts Bern-Mittelland im Betreibungsverfahren Nr. 3.\_\_\_\_\_ ist somit im vorliegenden Fall im Sinne einer Fiktion als erfolgt zu betrachten. 9.7. Die Rechtsöffnungsentscheide des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 12. und 14. Juni 2017 wurden nicht angefochten, sodass diese in Rechtskraft erwachsen sind. Die Dienststelle Mittelland hat demnach zu Recht den frist- und formgerecht eingereichten Fortsetzungsbegehren des Gläubigers Kanton Bern Folge geleistet und die Betreibungen Nrn. 2.\_\_\_\_\_, 1.\_\_\_\_\_ und 3.\_\_\_\_\_ fortgesetzt. 10. 10.1. Als nächstes ist zu prüfen, ob die Verfügungen der Gläubigerin K.\_\_\_\_\_ AG, mit welcher die Rechtsvorschläge in den Betreibungen Nrn. 4.\_\_\_\_\_ und 5.\_\_\_\_\_ beseitigt wurden, dem Beschwerdeführer ordnungsgemäss zugestellt worden sind. 10.2. Die Betreibungsbehörden haben die Fortsetzung der

Betreibung nach konstanter Rechtsprechung zu verweigern, wenn der Schuldner – wie bereits oben dargelegt – weder eine Vorladung zur Rechtsöffnungsverhandlung noch den Rechtsöffnungs- entscheid bzw. die materielle Verfügung, mit der zugleich der Rechtsvorschlag be- seitigt wird, erhalten hat (Urteil des Bundesgerichts 5A\_547/2015 vom 4. Juli 2016, E 2.1).

10.3. Setzt eine Krankenkasse ihre fällige Forderung aus sozialer Krankenversicherung in Betreibung und wird dagegen Rechtsvorschlag erhoben, so kann sie in Anwen- dung von Art. 80 KVG i.V.m. Art. 79 SchKG eine Verfügung erlassen, die den strit- tigen Anspruch feststellt und gleichzeitig den Rechtsvorschlag formell aufhebt 8 (STAEHELIN, Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, N 14 ff zu Art. 79 SchKG). Die Beweislast für die Zustellung der materiel- len Verfügung, mit der zugleich der Rechtsvorschlag beseitigt wird, liegt beim Gläubiger, hier bei der Krankenkasse K.\_\_\_\_\_ AG, die die Beseitigung der Rechtsvorschläge selbst verfügt hat (vgl. BGE 122 I 97 E. 3b; BGE 114 III 51 E. 3c).

10.4. Nach neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 5A\_547/2015 vom 4. Juli 2016) ist es den Krankenversicherern freigestellt, auf wel- che Art und Weise sie ihre Verfügungen zustellen. Insbesondere hat das Bundes- gericht die Zustellung mittels A-Post Plus als zulässig erachtet, was auch für die Verfügung gilt, mit welcher der Rechtsvorschlag beseitigt wird.

10.5. Mit der Versandart A-Post Plus wird der Brief mit einer Nummer versehen und ähn- lich wie ein eingeschriebener Brief mit A-Post spediert. Im Unterschied zu den ein- geschriebenen Briefpostsendungen wird aber der Empfang durch den Empfänger nicht quittiert. Entsprechend wird der Adressat im Falle seiner Abwesenheit auch nicht durch Hinterlegung einer Abholungseinladung avisiert. Die Zustellung wird vielmehr elektronisch erfasst, wenn die Sendung in das Postfach oder in den Brief- kasten des Empfängers gelegt wird. Auf diese Weise ist es möglich, mit Hilfe des von der Post zur Verfügung gestellten elektronischen Suchsystems «Track & Trace» die Sendung bis zum Empfangsbereich des Empfängers zu verfolgen. Di- rekt bewiesen wird mit einem «Track & Trace»-Auszug allerdings nicht, dass die Sendung tatsächlich in den Empfangsbereich des Empfängers gelangt ist, sondern bloss, dass durch die Post ein entsprechender Eintrag in ihrem Erfassungssystem gemacht wurde. Einzig im Sinne eines Indizes lässt sich aus diesem Eintrag darauf schliessen, dass die Sendung in den Briefkasten oder in das Postfach des Adres- saten gelegt wurde. Mangels Quittierung lässt sich dem «Track & Trace»-Auszug sodann nicht entnehmen, ob tatsächlich jemand die Sendung behündigt hat und um wen es sich dabei handelte, geschweige denn, dass sie tatsächlich zur Kennt- nis genommen worden ist (Urteil des Bundesgerichts 5A\_547/2015 vom 4. Juli 2016 E. 2.2).

Stellt der Krankenversicherer seine Verfügung mit A-Post Plus zu und legt er den entsprechenden "Track & Trace"-Auszug dem Betreibungsamt vor, aus dem die Zustellung an den Schuldner ersichtlich ist, so ist daraus im Sinne eines Indizes auf die ordnungsgemässe Zustellung zu schliessen. Eines weitergehenden Nachwei- ses bedarf das Betreibungsamt nicht. Alsdann liegt es am Schuldner, diese Indizien umzustossen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_547/2015 vom 4. Juli 2016, E 2.5).

10.6. Ist somit die Zustellung einer Verfügung der Krankenkasse, mit welcher der Rechtsvorschlag beseitigt wird, mittels A-Post Plus zulässig und gilt diese Zustel- lung als ordnungsgemäss, muss a maiore ad minus gelten, dass die Zustellung ei- ner Verfügung der Krankenkasse, welche per Einschreiben versandt wurde, aber vom Adressaten bei der Post nicht innert Frist abgeholt wird, auch als ordnungs- gemäss erfolgt zu bezeichnen ist. Legt die Krankenkasse einen «Track & Trace»- Auszug der eingeschriebenen Briefsendung dem Betreibungsamt vor oder kann sie

9 sonstwie dertun, dass der Schuldner eine Abholungseinladung der Post für diese Sendung erhalten hat, so ist daraus im Sinne eines Indizes auf die ordnungs- gemässe Zustellung der Verfügung zu schliessen. Im Übrigen gilt auch hier, dass ein Schuldner angesichts der gesetzlichen Pflicht der Krankenkassen zur Einleitung der Betreuung bei ausgebliebener Zahlung, nicht leichthin annehmen kann, die Krankenkasse werde auf die Beseitigung des Rechtsvorschlags bzw. die Fortset- zung der Betreuung verzichten. 10.7. Vorliegend geht aus den Akten hervor, dass die Gläubigerin K.\_\_\_\_\_ AG ihre Verfügungen in den Betreibungen Nrn. 4.\_\_\_\_\_ und 5.\_\_\_\_\_, mit welchen sie die Rechtsvorschläge des Beschwerdeführers beseitigt hatte, per eingeschrie- bener Post versandt hat (Beilagen 9, 10, 12 und 13 zur Stellungnahme vom 24. August 2017 [vgl. insbesondere die Dossiernummern auf den Briefumschlägen]). Weiter ist aus den Kopien der Briefumschläge (Beilagen 12 und 13 zur Stellung- nahme vom 24. August 2017) ersichtlich, dass die Verfügungen innert Frist vom Beschwerdeführer nicht abgeholt und deshalb der Krankenkasse K.\_\_\_\_\_ AG retourniert wurden. Der Beschwerdeführer belegt weder private noch berufliche Abwesenheiten noch erläutert er, warum ein Fehler bei der Zustellung der Abho- lungseinladung passiert sein könnte. Ihm misslingt somit, in nachvollziehbarer Wei- se darzutun, dass die Abholungseinladungen betreffend die Verfügungen der Gläubigerin K.\_\_\_\_\_ AG in den Betreibungsverfahren Nrn. 4.\_\_\_\_\_ und 5.\_\_\_\_\_ nicht in seinem Machtbereich gelangt sind. Deshalb ist hier im Sinne des oben Dargelegten (Ziff. 10.6) auf eine ordnungsgemässe Zustellung der Verfü- gungen der Gläubigerin K.\_\_\_\_\_ AG in den Betreibungen Nrn. 4.\_\_\_\_\_ und 5.\_\_\_\_\_ zu schliessen. 10.8. Im Übrigen ist auch bei den vorliegend von der Krankenkasse K.\_\_\_\_\_ AG ein- geleiteten Betreibungsverfahren davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich in rechtsmissbräuchlicher Weise der Zustellung der Dokumente beharrlich wi- dersetzt hat. Damit vermochte er aber die Indizien für eine rechtsgenügli- che Zustel- lung der Verfügungen der Gläubigerin K.\_\_\_\_\_ AG nicht umzustossen. IV. 11. Im betreibungs- und konkursrechtlichen Beschwerdeverfahren werden weder Ge- richtskosten erhoben noch Parteientschädigungen gesprochen (Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 sowie Art. 62 Abs. 2 der Gebührenverordnung zum Bundesge- setz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG; SR 281.35]).

10 Die Aufsichtsbehörde entscheidet: 1. Die Beschwerden ABS ABS 17 268, ABS 17 269, ABS 17 270, ABS 17 271, ABS 17 272 werden vereinigt. 2. Die Beschwerden werden abgewiesen. 3. Es werden keine Kosten erhoben. 4. Zu eröffnen: - dem Beschwerdeführer - dem Gläubiger, Kanton Bern, v. d. die Steuerverwaltung des Kantons Bern - der Gläubigerin, K.\_\_\_\_\_ AG - dem Betreibungs- und Konkursamt Bern-Mittelland Mitzuteilen: - dem Regionalgericht Bern-Mittelland Bern, 7. Dezember 2017 Im Namen der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen Der Präsident: Oberrichter Studiger Die Gerichtsschreiberin: Miescher Rechtsmittelbelehrung Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden. Wegen Rechtsverweige- rung oder Rechtsverzögerung durch die kantonale Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde jederzeit zulässig (Art. 72 Abs. 2 Bst. a, Art. 95 ff., Art. 100 des Bundesgerichtsgesetzes [BGG; SR 173.110]). Die Beschwerden sind an die folgende Adresse einzureichen: Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14. Hinweis: Gegen diesen Entscheid wurde kein Rechtsmittel ans Bundesgericht erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.